

Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Antragssteller*in: Fraktion SDS

Beschlusstext: Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament übernimmt für seine 11. Wahlperiode die Geschäftsordnung der vergangenen Wahlperiode mit der folgenden Änderung:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jedes Mitglied des Studierendenparlaments ist verpflichtet an jeder Sitzung des Studierendenparlaments teilzunehmen. Entschuldigungen müssen bis zum in der Einladung angesetzten Sitzungsbeginn in Textform beim Präsidium eingereicht werden. Gemäß §17 Abs. 6a der Organisationssatzung können sich verhinderte Mitglieder des Studierendenparlaments bei einer Sitzung durch eine andere Person vertreten lassen, die auf dem selben Wahlvorschlag zur Wahl stand, indem sie ihre Vertretung bei ihrer Entschuldigung an das Präsidium benennen. Eine Person kann nicht mehrere Abgeordnete vertreten; Abgeordnete können ein anderes Mitglied vertreten. Die Vertretungen nehmen für die Dauer der Sitzung oder bis zum Eintreffen der vertretenen Abgeordneten alle Rechte und Pflichten der vertretenen Abgeordneten wahr; sie werden bei der Berechnung von Quoren als Abgeordnete mitberechnet. Wird ein Mitglied des Studierendenparlaments vertreten und erscheint dennoch zur Sitzung, übernimmt es beim Eintreffen erneut alle Rechte und Pflichten, kann diese jedoch nicht mehr weiter- oder zurückübertragen.

Begründung:

Gemäß §17 Abs. 6a der Organisationssatzung regelt die Geschäftsordnung weitere Details zur Vertretung, dies tat sie bisher nicht und es gab bereits in der letzten Legislaturperiode Unklarheiten über die Regelung beim Eintreffen der vertretenen Abgeordneten. Diese Änderung regelt das Vorgehen. Komplexere Regelungen mit rück- oder Weitergabe des Stimmrechts würden die Sache auch für das Präsidium verkomplizieren und erscheinen nicht verhältnismäßig zur gewonnenen Flexibilität